

Verantwortung des Grundstückseigentümers

Mit dem Erwerb von Grund und Boden übernimmt der Käufer auch die Verantwortung für das Grundstück. Ist das Grundstück mit Schadstoffen belastet, haftet unter anderem der Verursacher und der Eigentümer für die Beseitigung der Umweltgefahren - mit allen damit verbundenen finanziellen Risiken. Vereinbarungen über die Haftung für Altlasten in zivilrechtlichen Verträgen haben keine Auswirkungen auf die Frage, wer nach dem Gesetz letztlich für die Altlast verantwortlich ist.



Anlage zur Reinigung des verunreinigten Grundwassers im Bereich einer ehemaligen chemischen Reinigung

Was kann ich tun?

Bei einem Grundstückkauf sollte immer die Frage nach der Vornutzung des Geländes gestellt werden. Wurde das Grundstück in früherer Zeit gewerblich oder industriell genutzt, sollte in jedem Fall, z. B. durch Einsicht in das Altlastenkataster, geklärt werden, ob für das Grundstück ein Altlastenverdacht besteht.

Sind Sie Eigentümer eines Grundstücks, das im Bereich einer Altlastverdachtsfläche liegt, und nutzen Sie das Grundstück als Obst-, oder Gemüsegarten, oder als Spielfläche für Kleinkinder, kann die Durchführung von Bodenuntersuchungen durch einen Sachverständigen sinnvoll sein. Der Fachdienst Abfall und Bodenschutz berät Sie gerne.

Weitere Informationen erhalten Sie beim

**Kreis Herzogtum Lauenburg
Fachdienst Abfall und Bodenschutz
Barlachstraße 2
23909 Ratzeburg**

Herr Szandrowski Tel. 04541 / 888-508

Herr Kruse Tel. 04541 / 888-411

Fax. 04541 / 888-161

e-mail: bodenschutz@kreis-rz.de

Foto Titelseite:

Stillgelegte Tankstelle bei der der Altlastenverdacht aufgrund durchgeführter Bodenuntersuchungen entkräftet werden konnte.

**Hrsg.: Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat
FD Abfall und Bodenschutz**

Altlastverdächtige Flächen und Altlasten

**Eine Information für
Grundstückseigentümer und
Grundstückskäufer**



**Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat
Abfall und Bodenschutz**

Erfassung der altlastverdächtigen Flächen und Altlasten

Altlastverdächtige Flächen und Altlasten sind die Folgen des technischen und industriellen Fortschritts der letzten 100 Jahre.

Sie sind durch den früher oft bedenkenlosen Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen und Abfällen verursacht worden. Das Gefahrenpotenzial und die Folgen für Mensch und Umwelt wurden dabei oft nicht oder zu spät erkannt.

Nicht rechtzeitig erkannte Altlasten können die Umwelt erheblich schädigen. Hinzu kommen die finanziellen Risiken, beispielsweise beim Erwerb eines schadstoffbelasteten Grundstücks.

Die Kenntnis der altlastverdächtigen Flächen ermöglicht hier eine rechtzeitige Berücksichtigung z. B. vor einem Grundstückserwerb, bei der Bauleitplanung durch die Gemeinde oder im Baugenehmigungsverfahren. Mögliche Gefahren für Mensch und Umwelt können gezielt ermittelt und durch geeignete Maßnahmen beseitigt werden.

Seit 1997 erfolgt daher, zunächst unterstützt durch ein Projekt des Landes Schleswig-Holstein, die systematische Erfassung der Altstandorte im Kreis Herzogtum Lauenburg. Die Erfassung der Altablagerungen wurde bereits 1986 begonnen und ist weitgehend abgeschlossen.

Was sind altlastverdächtigen Flächen und Altlasten?

Begriffserklärungen

Altablagerungen sind stillgelegte Anlagen zum Ablagern von Abfällen sowie sonstige Flächen auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind (z.B. ehem. Müllkippen, Gewerbegrundstücke auf denen Produktionsrückstände abgelagert wurden).



Müllkippe in den 1970-er Jahren

Altstandorte sind Grundstücke stillgelegter Anlagen oder sonstige gewerblich genutzte Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen (z.B. Öle, Lösemittel, Säuren/Laugen) umgegangen worden ist (z.B. Tankstellen, Druckereien, Schlossereien, Chemische Reinigungen).

Altlastverdächtige Flächen sind Altablagerungen und Altstandorte, bei denen der Verdacht besteht, dass schädliche Veränderungen der Umwelt (Boden, Wasser, Luft) oder sonstige Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden.



Produktionsanlagen eines stillgelegten Industriebetriebes

Altlasten sind demzufolge Altablagerungen und Altstandorte, durch die schädliche Veränderungen der Umwelt (Boden, Wasser, Luft) oder sonstige Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden.

Altlastenbearbeitung

Die Kreise und kreisfreien Städte sind als untere Bodenschutzbehörde für die Bearbeitung der altlastverdächtigen Flächen und Altlasten zuständig. Gesetzliche Grundlage sind das Bundes-Bodenschutz- und das Landesbodenschutzgesetz.

Auf der Grundlage umfangreicher Aktenrecherchen erfolgt die Erfassung und Erstbewertung der altlastverdächtigen Flächen und Altlasten mit anschließender Aufnahme in das Altlastenkataster. Soweit erforderlich erfolgen auf diesen Flächen Untersuchungen zur Gefahrenerforschung. Bestätigt sich der Gefahrverdacht, werden die erforderlichen Überwachungs- oder Sanierungsmaßnahmen angeordnet.